

TRAINERORDNUNG (TrO)

beschlossen durch den Erweiterten Vorstand am 18.03.2000

- § 1 *Allgemeines*
- § 2 *Lizenzen*
- § 3 *Gesamt-Ausbildungsplan*
- § 4 *Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenzen*
- § 5 *Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Fach-Übungsleiter- und C-Trainer-Lizenz*
- § 6 *Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer-Lizenz*
- § 7 *Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer-Lizenz*
- § 8 *Ausnahmeregelung für Lizenz-Verlängerungen*
- § 9 *Ruhen der Lizenz*
- § 10 *Erlöschen der Lizenz und Wiedererwerb*
- § 11 *Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer oder Übungsleiter*
- § 12 *Pflichten der Trainer und Übungsleiter - Sanktionen*
- § 13 *Rechtsbehelfe*

Präambel

Die Entwicklung des Handballsports ist wesentlich abhängig von der Qualifikation der im Sportbetrieb tätigen Trainer und Übungsleiter.

Demgemäß ist es Zielsetzung des Deutschen Handball-Bundes, durch eine qualifizierte Ausbildung und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern zur Fortentwicklung des Handballsports beizutragen.

Neben der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse (Fachkompetenz), die sich an der Entwicklung der deutschen Spielauffassung bzw. an der DHB-Rahmentrainingskonzeption orientieren, sollen Trainer und Übungsleiter auch Kenntnisse bzw. Fähigkeiten im Bereich der Sozialkompetenz erwerben, um ihrer pädagogischen Verantwortung bzw. Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht zu werden. Die insoweit vom Deutschen Handball-Bund zu erlassenden Bestimmungen orientieren sich an den Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Aus- und Weiterbildung.

§ 1 Allgemeines

Die Ausbildungserlaubnis im Bereich des Deutschen Handball-Bundes wird erworben als Fachübungsleiter-Lizenz „Breiten- und Freizeitsport“ sowie als Trainer-Lizenz (C-Trainer, B-Trainer, A-Trainer).

Diese Lizenzen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

§ 2 Lizenzen

- (1) Die Lizenzen nach § 1 unterscheiden sich wie folgt:
 1. Fachübungsleiter-Lizenz Handball (F-Lizenz) im Bereich Breiten- und Freizeitsport
 2. C-Trainer-Lizenz
 3. B-Trainer-Lizenz
 4. A-Trainer-Lizenz
 5. Diplom-Trainer-Lizenz
- (2) Die Erteilung der B-Trainer-Lizenz setzt voraus, daß der Bewerber die C-Trainer-Lizenz Handball erworben hat. Dementsprechend ist in der Regel für die Erteilung der A-Trainer-Lizenz sowie für die Erteilung der Diplom-Trainer-Lizenz Voraussetzung, daß der Bewerber die jeweils nächstniedrigere Lizenz besitzt.

§ 3 Gesamt-Ausbildungsplan

- (1) Die Ausbildung zum Fachübungsleiter Handball oder zum Trainer, die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Ausbildung, das Prüfungsverfahren für den Erwerb der jeweiligen Lizenz sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung werden durch den Gesamt-Ausbildungsplan des Deutschen Handball-Bundes geregelt.
- (2) Die Erstellung und inhaltliche Gestaltung des Gesamt-Ausbildungsplans erfolgt durch den Lehrstab des DHB, die Genehmigung durch das Präsidium des DHB. Der Gesamt-Ausbildungsplan hat den einschlägigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zu entsprechen und soll vom Deutschen Sportbund genehmigt sein.

§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenzen

- (1) Die Erteilung einer Trainer-Lizenz oder einer höherrangigen Trainer-Lizenz setzt außer dem in § 2 Abs. 2 festgelegten vorherigen Erwerb der nächstniedrigen Lizenz voraus, daß der Bewerber nach dem Erwerb der ihm zuletzt erteilten Lizenz mindestens zwei Jahre lang hauptverantwortlich als Übungsleiter oder Trainer einer Handballmannschaft tätig war.
- (2) An die Stelle einer hauptverantwortlichen Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift kann auch eine Tätigkeit als Zweitverantwortlicher (Co-Trainer) treten. Nähere Bestimmungen dazu enthält der DHB-Gesamt-Ausbildungsplan.

§ 5 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Fach-Übungsleiter- und C-Trainer-Lizenz

- (1) Die Fachübungsleiter-Lizenz Handball sowie die C-Trainer-Lizenz werden jeweils für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren erteilt. Sie können jeweils um vier Jahre verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung der Lizenz setzt voraus, daß der Lizenzinhaber seit dem Zeitpunkt der letzten Lizenzverlängerung – im Falle der ersten Verlängerung seit dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung –
 1. während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren als hauptverantwortlicher Übungsleiter oder Trainer einer Mannschaft tätig gewesen ist oder mindestens eine zweijährige Trainertätigkeit nach Maßgabe des § 4 ausgeübt hat;
 2. ferner an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat.
Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans für die Fachübungsleiter-Lizenz und für die C-Trainer-Lizenz der Landesverband, dem der Lizenzinhaber angehört.

§ 6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer-Lizenz

- (1) Die B-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren erteilt. Sie kann jeweils um drei Jahre verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung der B-Trainer-Lizenz setzt voraus, daß der Lizenzinhaber seit dem Zeitpunkt der letzten Lizenzverlängerung - im Falle der ersten Verlängerung seit dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung -
 1. während des Zeitraumes von mindestens zwei Jahren als hauptverantwortlicher Trainer einer Mannschaft tätig gewesen ist oder mindestens eine zweijährige Trainertätigkeit nach Maßgabe des § 4 ausgeübt hat;
 2. ferner an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat.
Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans der Landesverband, dem der Lizenzinhaber angehört.

§ 7 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer-Lizenz

- (1) Die A-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren erteilt. Sie kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung der A-Trainer-Lizenz setzt voraus, daß der Lizenzinhaber seit dem Zeitpunkt der letzten Lizenzverlängerung - im Falle der ersten Verlängerung seit dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung -
 1. eine mindestens einjährige Trainertätigkeit nach Maßgabe des § 4 in einer Mannschaft der Bundesligen, der Regionalligen sowie der höchsten Spielklasse auf Landesebene für Männer oder Frauen und - soweit diese eingerichtet sind - für die männliche oder weibliche A-Jugend ausgeübt hat;
 2. ferner an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat.
Welche Fortbildungsveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift anerkannt werden, bestimmt der Lehrstab des Deutschen Handball-Bundes.

§ 8 Ausnahmeregelung für Lizenz-Verlängerungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Lizenzverlängerung auch dann erteilt werden, wenn der Lizenzinhaber die vorgeschriebene mindestens zweijährige Tätigkeit als Übungsleiter, als C-Trainer oder als B-Trainer oder die mindestens einjährige Trainertätigkeit als A-Trainer in den vorgeschriebenen Leistungsklassen nicht ausgeübt hat. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn eine Tätigkeit im Rahmen der Aus- und Fortbildung für Übungsleiter und Trainer durch die zuständigen Verbands-Lehrwarte bzw. den Bundeslehrwart bestätigt wird oder der Einsatz bei der Betreuung von Auswahlmannschaften nachgewiesen werden kann. Weitere Regelungen zur Anerkennung von Tätigkeiten als Übungsleiter bzw. Trainer sowie entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen für die Lizenzverlängerung enthält der DHB-Gesamt-Ausbildungsplan.

§ 9 Ruhen der Lizenz

- (1) Wird eine Lizenz nicht verlängert, so ruht sie vom Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit längstens zwei Jahre. Ein Trainer oder Übungsleiter, dessen Lizenz ruht, darf keine Tätigkeit ausüben, für die der Erwerb einer Trainer- oder Übungsleiter-Lizenz vorgeschrieben ist.

- (2) Die Verlängerung der ruhenden Lizenz setzt voraus, daß der Lizenzinhaber die für seine Lizenzstufe vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

§ 10 Erlöschen der Lizenz und Wiedererwerb

- (1) Wird eine Lizenz innerhalb der zweijährigen Ruhezeit nicht verlängert, so erlischt sie.
- (2) Die erloschene Fach-Übungsleiter- oder C-Trainer-Lizenz kann entsprechend den Rahmen-Richtlinien des DSB aufgrund der Gleichstellung mit den übrigen Übungsleiter-Lizenzen ihre Gültigkeit durch den Nachweis einer Fortbildungsveranstaltung von mindestens 30 Unterrichtseinheiten und die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises wiedererlangt werden.
- (3) Die erloschene B-Trainer-Lizenz kann durch die Teilnahme an einer mindestens 30 Unterrichtseinheiten umfassenden B-Trainer-Ausbildung sowie Vorlage eines Tätigkeitsnachweises wiedererlangt werden.
- (4) Die erloschene A-Trainer-Lizenz kann durch die Teilnahme an einer mindestens 80 Unterrichtseinheiten umfassenden A-Trainer-Ausbildung sowie Vorlage eines Tätigkeitsnachweises wiedererlangt werden.

§ 11 Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer oder Übungsleiter

Als Trainer oder Übungsleiter darf nur tätig werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem dem Deutschen Handball-Bund angeschlossenen Verband angehört.

§ 12 Pflichten der Trainer und Übungsleiter - Sanktionen

- (1) Trainer und Übungsleiter sind im besonderen Maße verpflichtet, die Grundregeln des Fairplay und des sportlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb der Sportstätten zu beachten.
- (2) Ein Verstoß gegen Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Trainer bzw. Übungsleiter
- a) gegen Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des DHB oder seiner Mitgliedverbände verstößt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Handballsports gefährdet oder schädigt,
 - c) im Sport tätige Personen, Institutionen oder Zuschauer beleidigt oder bedroht,
 - d) durch sein Verhalten die Vorbildfunktion für Jugendliche verletzt oder
 - e) seine Stellung als Trainer bzw. Übungsleiter mißbraucht.
- (3) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 und 2 können das DHB-Präsidium, die DHB-Entwicklungskommission, die betreffenden DHB-Ligaausschüsse oder die Präsidien/Vorstände der Verbände/Bezirke/Kreise folgende Strafen verhängen:
- a) Verweis,
 - b) Geldstrafe von 25,00 € bis 5.000,00 € unter Vereinshaftung,
 - c) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperr) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 - d) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz.
- Zuständig für die Entziehung der Lizenz ist diejenige Stelle, die für die Erteilung der betreffenden Lizenz zuständig wäre.

§ 13 Rechtsbehelfe

Gegen alle nach dieser Ordnung ergehenden Entscheidungen kann der Betroffene, der durch eine solche Entscheidung beschwert ist, bzw. sein Verein Einspruch einlegen.
